

# Geschäftsbedingungen der AML Logistik GmbH & Co. KG (AML) (B85173)

## 1. Anwendungsbereich

Für Aufbewahrungen von Akten, Papieren und anderen zur Einlagerung übernommenen Gegenständen sowie alle Nebenleistungen einschließlich solcher Leistungen auf externen Lagern gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Verträge mit Verbrauchern sind ausgeschlossen. Auf die beschränkte Haftung sowie die Möglichkeit der Eindeckung einer Lagerversicherung wird hingewiesen.

Sofern und soweit von AML über Einlagerungen hinaus Leistungen, (Beispiel: Speditionelle Abwicklung; Durchführung von Transporten) erbracht werden, finden ergänzend die Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp) jeweils neueste Fassung sowie die gesetzlichen Bestimmungen Anwendung (z.B. HGB, CMR).

Die AGB gelten auch für künftige Verträge und ergänzend für Einzelaufträge aufgrund von Rahmenverträgen. Spätestens mit Beginn der tatsächlichen Übernahme von Packstücken ab Lagereingang zur Aufbewahrung gelten diese Bestimmungen. Gegenbestätigungen des Einlagerers wird widersprochen. Abweichungen sind nur schriftlich gültig.

## 2. Leistungen der AML

AML hat das Interesse des Einlagerers wahrzunehmen und alle Tätigkeiten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns auszuführen. Der Umfang der Leistungen und die Umstände der Einlagerung ergeben sich aus dem Merkblatt über die Qualitätsstandards, das ergänzend Gegenstand der Vereinbarung wird. AML ist berechtigt, Leistungen durch Subunternehmer durchführen zu lassen und die Einlagerung bei Dritten vornehmen zu lassen, die diese Qualitätsstandards erfüllen.

1. AML übernimmt Einlagerungen, insbesondere von Gütern des Bürobetriebes, jeder Art von Akten, Geschäftspapieren, Dokumenten, Datenträgern, Rückstellmustern, Möbeln sowie anderer Gegenstände, deren Erfassung im EDV-System sowie Nebenleistungen (z.B. Aktenkartongestellung, -erfassung, Aktenvernichtung, etc.).
2. Es besteht auch die Möglichkeit der Anmietung von Teilflächen aufgrund gesonderter Vereinbarung im Wege der Selbsteinlagerung („selfstorage“). Diese Bestimmungen gelten dafür nicht. Wird keine solche Mietvereinbarung abgeschlossen, erfolgt die Übernahme von Lagergut ausschließlich aufgrund dieser Bedingungen.

## 3. Auftrag, Mitteilungspflichten, ausgeschlossene Güter

- 3.1. Weisungen, Aufträge, Erklärungen, Mitteilungen und nachträgliche Änderungen müssen in gesetzlicher Schriftform erfolgen. Datenfernübertragung und jede sonst lesbare Form steht dem gleich, sofern sie den Aussteller erkennbar macht. Die Beweislast für solche Erklärungen trägt der Einlagerer.
- 3.2. Von der Einlagerung ausgeschlossen sind generell Gegenstände, von denen Gefahren für die Lagereinrichtung oder Güter anderer Einlagerer oder Dritter ausgehen können, insbesondere feuer- oder explosionsgefährliche Stoffe, ätzende, giftige, brennbare, ausgasende oder sonst gefährliche Stoffe, umweltgefährdende oder strahlende Substanzen, generell Gefahrgut, Abfälle, Lebewesen, Pflanzen, Sachen, die leichtem Verderb ausgesetzt sind oder Schädlinge anlocken können (z.B. Lebensmittel) sowie Zollgut, außerdem unabhängig von Gütern des Bürobetriebes übergebene, besonders wertvolle und diebstahlfähredete Güter wie zum Beispiel Geld, Edelmetalle, Schmuck, Uhren, Edelsteine, Kunstgegenstände, Antiquitäten, Scheck-/ Kreditkarten, gültige Telefonkarten oder andere Zahlungsmittel, Wertpapiere, (Hypotheken-) Pfandbriefe etc.; Valoren jeder Art, Wertgegenstände.
- 3.3. Der Einlagerer hat im Auftrag Adressen, Zeichen, Nummern, Anzahl, Art und Inhalt der Packstücke, Eigenschaften des Gutes gemäß Ziffer 3.2 und erkennbar für die Ausführung des Auftrages erheblichen Umstände anzugeben. Der Einlagerer hat bei Auftragserteilung AML insbesondere schriftlich mitzuteilen, wenn und soweit Gegenstand der Einlagerung sind:  
unwiederherstellbare Originaldokumente sowie Unterlagen, die einen überproportionalen Aufwand zur Wiederherstellung erfordern,

- 3.4. Die schriftliche Mitteilung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass AML die Möglichkeit hat, über die Annahme des Gutes und Weiterbehandlung zu entscheiden und Maßnahmen für eine sichere und schadenfreie Abwicklung des Auftrages zu treffen.
- 3.5. Entspricht ein Auftrag nicht den Vorgaben gemäß Ziffer 3, so steht es AML frei, die Annahme zu verweigern, bereits übernommene Gegenstände zurückzugeben bzw. zur Abholung bereit zu halten und eine zusätzliche, angemessene Vergütung zu verlangen, wenn eine sichere und schadenfreie Ausführung des Auftrages mit erhöhten Kosten verbunden ist.

## 4. Behandlung der Packstücke und Nebenleistungen

- 4.1. Kennzeichnungsverpflichtungen  
Die vom Einlagerer verpackten, für die Einlagerung gebildeten Handlungseinheiten (Packstücke) sind von diesem deutlich und haltbar mit den für ihre auftragsgemäße Behandlung erforderlichen Kennzeichen zu versehen, insbesondere mit den Pflichtangaben wie Adressen, Identifikations-Nummern, Karton-Nummern, gegebenenfalls, Symbolen für Handhabung und Eigenschaften, Vernichtungsjahr. Alte Kennzeichen müssen entfernt oder unkenntlich gemacht sein.

Sofern und soweit der Einlagerer die Packstücke nicht selbst mit den ihm zur Verfügung gestellten Barcode-Label anbringt, werden die einzelnen Packstücke nach Eingang der Partien im Lager erfasst. Je nach Art und Menge der Packstücke kann die Erfassung mehrere Tage dauern.

- 4.2. Für einen etwa notwendigen, späteren Abgleich sind in den Unterlagen, im elektronischen Bestandsführungssystem bzw. den per Datenübertragung übermittelten Informationen deutlich und jeweils für alle Packstücke gesondert alle Angaben zu wiederholen. Unklarheiten gehen zu Lasten des Einlagerers.
- 4.3. Packstücke sind Einzelstücke oder vom Auftraggeber zur Abwicklung des Auftrages gebildete Einheiten, z.B. Kartons, Kisten, Gitterboxen, Paletten, Griffeneinheiten, geschlossene Ladegefäße, Auflieger oder Wechselbrücken, Container, Iglus.

## 5. Art der Lagerung /Nebenleistungen

- 5.1. Lagergut wird in Containern, auf Paletten, in Kartons, auf Regalen, in Boxen, in Hängeregistern, teilweise auch lose, bzw. räumlich abgetrennt oder anderweitig je

nach Absprache und Bereitstellung durch den Einlagerer vorübergehend oder dauerhaft gelagert. Der Einlagerer stellt sicher, dass das Lagergut palletisierbar und ordnungsgemäß verpackt ist.

- 5.2. Soweit AML für den Einlagerer neben der reinen Einlagerung Nebenleistungen wie bei der Aktenfassung, Kartonierung, Um- und Nachverpackungen und besondere Kontrollpflichten auch im Hinblick auf etwaige vom Einlagerer zur Verfügung gestellten Bestandsführungssysteme (EDV) übernimmt, gelten auch für diese Nebenleistungen diese Bestimmungen einschließlich der Haftung dafür. Berechnung erfolgt mangels besonderer Vereinbarungen aufgrund der aktuellen Nettopreisliste.
- 5.3. Die Bereitstellung von Kartonagen, Verpackungsmaterial, Umverpackungen, Kartonierungen, Aktenregistrierungen und -zugriff (Recherche und Rücksendung etc.) und besonderen Leistungen erfolgt auf Grundlage der aktuellen Preisliste und davon abweichenden Vereinbarungen.

## 6. Nebenleistung Akten-/Datenvernichtung

Für den Fall, dass der Einlagerer die Leistung Akten-/Datenvernichtung in Anspruch nimmt, gilt:

- 6.1. Es wird davon ausgegangen, dass alle Akten nach Ablauf der vorgegebenen Aufbewahrungszeit oder nach Ablauf der für diese geltenden gesetzlichen Aufbewahrungspflichten grundsätzlich entsorgt werden sollen.
- 6.2. Die Vernichtung von Akten und Daten wird von qualifizierten Partnern der AML im vereinbarten Umfang vorgenommen, die speziell autorisiert sind und gegebenenfalls erforderliche Vernichtungszertifikate erstellen, die den Anforderungen des Bundesdatenschutzgesetzes entsprechen.
- 6.3. Erteilt der Einlagerer den Auftrag zur Akten-/Datenvernichtung, so ist es AML gestattet, die zu vernichtenden Gegenstände an Frachtführer/Paketdienstleister zur Weitergabe an das Vernichtungsunternehmen auszuhandigen, sollte die Vernichtung nicht im eigenen Lager vorgenommen werden. Der Transport erfolgt ohne Eindeckung einer besonderen Transportversicherung und im Rahmen des normalen Geschäftsverkehrs, wenn vom Einlagerer keine besondere Anweisungen erteilt werden.
- 6.4. Der Einlagerer ist berechtigt, Anlieferung und Vernichtung der Akten jederzeit zu überwachen. Soweit dies im Rahmen der Arbeitsabwicklung Mehrkosten verursacht, werden diese erstattet.

## 7. Kontrolle /Empfangsbescheinigung

- 7.1. AML ist verpflichtet, Ein- und Ausgang der Packstücke auf Vollständigkeit und Identität sowie äußerlich erkennbare Schäden und Unversehrtheit von in den Begleitpapieren angegebenen Plomben und Verschlüssen zu prüfen und Unregelmäßigkeiten zu dokumentieren und zu melden.
- 7.2. In Empfangsbescheinigungen bestätigt AML die Anzahl und Art der übernommenen Packstücke, nicht jedoch deren Inhalt, Wert oder Gewicht.

## 8. Bestandsführung/Verwaltung

- 8.1. Zur Abgrenzung der Schnittstellen sind alleine Bestandsführungsdaten von AML maßgeblich, die aufgrund der Empfangsbescheinigungen erstellt werden. Dem Einlagerer bleibt es vorbehalten, aufgrund der Vorlage quittierter Schnittstellendokumente den Gegenbeweis zu führen.
- 8.2. Werden vom Lagerhalter gepackte, aus einer Mehrzahl von Packstücken oder einzelnen Gegenständen bestehende Einheiten übernommen, so ist die quittierte Anzahl der bestätigten Kollis/Packstücke maßgeblich. Sofern vereinbart wird, dass der Bestand gegen zusätzliches Entgelt während des Zeitraumes der Einlagerung gezählt wird (teilweises Zählen von angebrochenen Packeinheiten), ist eine solche Zählung für die Abgrenzung unverbindlich.
- 8.3. Es bleibt bei der Verbindlichkeit des Bestandsführungssystems der AML, sofern nicht schriftlich vereinbart ist, dass bei der Bestandszählung alle übernommenen Packeinheiten geöffnet werden. Eine Verpflichtung und Berechtigung des Lagerhalters, Packstücke zu öffnen und Gegenstände zu zählen, besteht nur bei Vereinbarung oder im Falle von Reklamationen.

## 9. Zugangsberechtigungen /Einsichtnahme, Zugriffsberechtigungen

- 9.1. Ist nichts anderes vereinbart, gewährleistet AML den Zugang zur Lagereinrichtung während der gewöhnlichen Geschäftszeiten.
- 9.2. Der Einlagerer selbst und die von ihm schriftlich zu bevollmächtigen Personen (Kontaktpersonen) sind im Rahmen des Geschäftsbetriebes der AML berechtigt, auf eingelagerte Gegenstände zuzugreifen, Erfassungen vorzunehmen, Daten, Akten und Lagergut im vereinbarten Umfang gegen Quittungserteilung abzufordern. Außerhalb der Geschäftsöffnungszeiten ist Zutritt nur aufgrund konkreter vorheriger Vereinbarung möglich. Für den Inhalt von Akten, Ordnern, Blattsammlungen sowie in Umverpackungen verbrachte Gegenständen oder Aktenteile ist AML nicht verantwortlich. Leistungen werden aufgrund der aktuellen Preisliste vergütet, wenn keine Sonderregelungen getroffen wurden.
- 9.3. Der Einlagerer ist berechtigt, in angemessenem Maße Zugriffe und Zugriffsrechte einzugrenzen und stellt AML eine übersichtliche und den im Lager zugeordneten, abgrenzbaren Bereichen angepasste Liste über die jeweils berechtigten Kontaktpersonen zur Verfügung. Bei Veränderungen hat sich der Einlagerer den Zugang der aktuellen Liste quittieren zu lassen.
- 9.4. AML prüft bei Anforderungen die Berechtigung der Kontaktpersonen und bei persönlichem Erscheinen im Zweifel deren Identität. AML ist berechtigt, sich einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis vorlegen zu lassen und ggfs. Kopien für Unterlagen zu fertigen. Bei Zweifeln ist AML berechtigt, Anforderungen zurückzuweisen und schriftliche Weisungen einzuholen.
- 9.5. Der Einlagerer stellt sicher, dass Kontaktpersonen die geltende Betriebsordnung anerkennen und sich danach verhalten. Aus Verstößen hiergegen resultierende Schäden werden vom Einlagerer auf erste Anforderung übernommen. Für Schäden durch Fehlverhalten von Kontaktpersonen stellt der Einlagerer AML auf erste Anforderung frei und wird ggfs. selbst die Verhandlungen mit Geschädigten übernehmen.

## 10. Entgelte, Sonderleistungen/Aufwendersatz

- 10.1. Angebote/Vereinbarungen über Preise und Leistungen beziehen sich nur auf ausdrücklich genannte eigene Leistungen/ Leistungen Dritter zum Zeitpunkt des Angebotes und nur auf Grund normalen Umfangs und normaler Beschaffenheit.
- 10.2. Für alle darüber hinaus gehenden Leistungen, Nebenleistungen, Leistungserweiterungen wird auf Grundlage der tagesaktuellen Preisliste zusätzlich gesetzlicher Steuern (z.B.: Umsatzsteuer, Versicherungssteuer) abgerechnet.
- 10.3. Wegen der Anpassung des Entgelts wird die Angemessenheit im Verhältnis zu Art und Umfang der Tätigkeit überprüft. Ändern sich die der Kalkulation zugrunde liegenden Parameter um mehr als 10 % Netto findet eine Anpassung statt. Der Einlagerer verpflichtet sich, am Abschluss einer Vereinbarung mit angemessener Vergütung mitzuwirken. Eine Anpassung findet bei gleich bleibender Art und Umfang der Tätigkeit auch dann statt, wenn sich die Kosten für vergleichbare Leistungen erhöhen. Die Pauschale erhöht sich dann zumindest um den durchschnittlichen Prozentsatz, um den sich Kosten erhöht haben. Kommt es nach Aufforderung von AML zu keiner Vereinbarung, ist AML berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Vertrag mit einer Frist von vier Wochen zu kündigen.
- 10.4. Der Auftrag zur Einlagerung ermächtigt AML, verpflichtet diese aber nicht, auf dem Gut ruhende Frachten und sonstige Abgaben sowie Spesen und andere Kosten auszuliegen. AML hat Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, jeweils auf erste Anforderung, die diese den Umständen nach für erforderlich erachten dürfte.
- 10.5. AML ist berechtigt, insbesondere bei der in Auftrag gegebenen Vernichtung von Akten und für entstehende Auslagen angemessene Vorkasse zu verlangen.

## 11. Rechnungen

Zahlungsverzug tritt ein, ohne dass es einer Mahnung oder sonstiger Voraussetzungen bedarf, spätestens 10 Tage nach Absendung der Rechnung (Fälligkeit), sofern Verzug nach dem Gesetz nicht vorher eingetreten ist. AML darf im Falle des Verzuges Zinsen in Höhe von 8% Punkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank verlangen.

## 12. Aufrechnung /Zurückbehaltungs-/ Pfandrecht

- 12.1. Gegen Ansprüche aus dem Lagervertrag darf nur mit fälligen, dem Grunde und der Höhe nach unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufgerechnet werden.
- 12.2. Hinsichtlich des Pfandrechts gelten die Bestimmungen der § 441, 464 Handelsgesetzbuch.

## 13. Umstände der Einlagerung und Örtlichkeiten

- 13.1. Der Einlagerer hat die Lagereinrichtung auf ihre Ordnungsmäßigkeit nach eigenen Qualitätskriterien hin bei Besichtigung geprüft und etwaige Beanstandungen unverzüglich zu melden. Besondere Temperaturen, Luftfeuchtigkeit oder andere örtliche Umstände werden mangels Vereinbarung nicht gewährleistet. Erfolgt keine Beanstandung, so wird unwiderrüchlich vermutet, dass die Lagereinrichtung mangelfrei ist. Dies gilt entsprechend für Mängel, die erst nach erfolgter Übernahme des Lagergutes auftreten sollten.
- 13.2. Im Falle der betriebsbedingten Verbringung des Lagergutes an eine andere Lagerstätte ist der Einlagerer bei wesentlichen Veränderungen zu informieren. Nach Kenntnis ist der Einlagerer gehalten, die Lagereinrichtung auf seine konkreten Qualitätsanforderungen hin zu überprüfen. Erfolgt hierauf keine unverzügliche Beanstandung, wird davon ausgegangen, dass keine Einwendungen bestehen.

## 14. Höhere Gewalt

- 14.1. Leistungshindernisse, die nicht dem Risikobereich eines Vertragspartners zuzurechnen sind, befreien die Parteien für die Zeit ihrer Dauer von den Leistungsverpflichtungen, deren Erfüllung unmöglich geworden ist. Als solche gelten alle Fälle höherer Gewalt, Streiks und Aussperrungen, Unruhen, kriegerische oder terroristische Akte, behördliche Maßnahmen sowie sonstige unvorhersehbare, unabwendbare Ereignisse.
- 14.2. Im Falle einer Befreiung nach Ziffer 14.1 ist jede Vertragspartei verpflichtet, die andere Partei unverzüglich zu unterrichten und die Auswirkungen für die andere Vertragspartei im Rahmen des Zumutbaren so gering wie möglich zu halten.

## 15. Dauer der Einlagerung und Beendigung

- 15.1. Die Einlagerung erfolgt bis zum Ablauf des schriftlich vereinbarten genannten Ablaufzeitraumes.
- 15.2. Erfolgt die Einlagerung auf unbestimmte Dauer oder verlängert sich die zeitlich begrenzte Lagerdauer dadurch, dass Lagergegenstände weiterhin AML überlassen werden, auf unbestimmte Zeit, so kann der Lagervertrag mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Monatsletzten schriftlich gekündigt werden, bei der Befristung des Lagerverhältnisses mit der Verlängerung auf unbestimmte Dauer erstmals einen Monat nach Ablauf der Befristung.
- 15.3. In jedem Fall endet die Laufzeit des Vertrages zum Zeitpunkt des Ablaufs der letzten Aufbewahrungsfrist mit Erfüllung des Vernichtungsauftrages.

## 16. Außerordentliche Kündigung

- 16.1. Ein wichtiger Grund für eine fristlose Kündigung liegt insbesondere vor, wenn
- 16.2. Parteien in grober Weise gegen Kardinalpflichten oder gesetzliche Verpflichtungen verstoßen, der Einlagerer die Zahlung einstellt, bzw. mit mehr als einem Monatsentgelt länger als vier Wochen in Rückstand gerät oder AML die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses unzumutbar wird;
- 16.3. Organe einer Partei oder einer anderer dazu berechtigter die Eröffnung des Insolvenz-/Vergleichsverfahrens über ihr Vermögen beantragen oder ein Gericht die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über ihr Vermögen beschließt bzw. mangels Masse ablehnt oder über ihr Vermögen ein der Schuldenregelung dienendes außergerichtliches Verfahren eingeleitet wird;
- 16.4. AML die Lagerräume veräußert, ein für die Nutzung erforderlicher Vertrag beendet wird und AML die weitere vertragsgemäße Einlagerung dadurch unmöglich wird. Insoweit wird AML den Einlagerer unverzüglich von derartigen Umständen informieren. Schadenersatzansprüche bleiben von der fristlosen Kündigung unberührt.

## 17. Haftung

Die vertragliche und gesetzliche Haftung ist begrenzt auf die Tätigkeiten eines Lagerhalters.

### 17.1. Haftung für Verlust und Beschädigung

AML haftet für alle Tätigkeiten und Nebenleistungen bei Verlusten und Beschädigungen am eingelagerten Gut nach den gesetzlichen Bestimmungen der §§ 475 ff. HGB unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen, sofern zwingende oder AGB-feste Rechtsvorschriften nichts Anderes bestimmen.

**Die Haftung ist für Akten, Geschäftspapiere, Dokumente jeweils beschränkt auf EUR 10,-- pro laufenden Aktenmeter,**

**jedoch auch in allen anderen Fällen z.B. bei Waren anderer Art höchstens mit 300,-- EUR je Kubikmeter des Lagerraumes, der zur Erfüllung des Vertrages benötigt wird.**

**AML haftet bei den vorgenannten Fällen in jedem Fall höchstens mit EUR 5.000,-- je Schadenfall.**

**Die Haftung ist je Schadensereignis in jedem Fall mit EUR 2.0 Mio. begrenzt, unabhängig davon, wie viele Ansprüche aus einem Schadensereignis geltend gemacht werden. Besteht der Schaden des Einlagerers in einer Differenz zwischen Soll- / und Ist-Bestand des Lagerbestandes, so ist die Haftung auf 25.000 EUR der Höhe nach insgesamt begrenzt, unabhängig von der Zahl der für die Inventurdifferenz ursächlichen Schadenfälle.**

### 17.2. Haftung für andere als Güterschäden

**Die Haftung der AML für andere als Güterschäden mit Ausnahme von Personen und Sachschäden an Drittgütern ist begrenzt auf 5.000,-- EUR je Schadenfall.**

**Diese Haftung ist je Schadensereignis in jedem Fall mit EUR 100.000 begrenzt, unabhängig davon, wie viele Ansprüche aus einem Schadensereignis geltend gemacht werden. Bei mehreren Geschädigten haftet AML anteilig im Verhältnis Ihrer Ansprüche.**

### 17.3. Eindeckung der Haftungsversicherung

AML ist verpflichtet, bei einem Versicherer seiner Wahl eine Haftungsversicherung zu marktüblichen Bedingungen abzuschließen und aufrecht zu erhalten, die ihre verkehrsvertragliche Haftung nach diesen Bedingungen abdeckt.

### 17.4. Qualifiziertes Verschulden

Die Haftungsbegrenzungen gelten nicht, bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung durch AML, leitende Angestellte von AML oder deren Erfüllungsgehilfen bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und sonstiger Pflichten.

## 18. Außervertragliche Ansprüche

Alle Haftungsbefreiungen und –beschränkungen gelten auch für außervertragliche Ansprüche.

## 19. Lagergutversicherung

- 19.1. AML besorgt die Versicherung des Gutes für Rechnung des Einlagerers, wenn der Einlagerer AML dazu vor Übergabe der Güter beauftragt hat.
- 19.2. Für den Fall, dass der Einlagerer keine eigene Lagerversicherung eindeckt, wird vermutet, dass die Eindeckung der Lagerversicherung im Interesse des Einlagerers liegt und von AML vorgenommen werden soll.
- 19.3. Kann AML wegen der Art der zu versichernden Güter oder aus einem anderen Grund keinen Versicherungsschutz eindecken, ist der Einlagerer unverzüglich zu informieren.
- 19.4. Die Lagerversicherung beinhaltet im bedingungsgemäßen Umfang der Versicherungsbedingungen Deckungsschutz im Rahmen der DTV Güter 2000 in der Fassung 2008 „volle Deckung“ auf erstes Risiko.
- 19.5. Die Lagergutversicherung beinhaltet die tatsächlich für die Wiederherstellung entstehenden nachgewiesenen Aufwendungen für Akten und andere eingelagerte Gegenstände bis zur Höhe des Warenwertes auf erstes Risiko. Dieser ergibt sich aus dem festen Betrag pro laufenden Aktenmeter bzw. Kubikmeter. Die Vereinbarung der festen Werte basiert auf der „Anmeldung zur Lagergutversicherung“. Ein darüber hinausgehender Versicherungsbedarf ist zu vereinbaren.
- 19.6. Vor Risikobeginn ist im Falle der Aktenlagerung die Gesamtmetierzahl, im Falle anderer Lagergüter das Gesamtvolumen des zur Einlagerung des Lagergutes benötigten Lagerraumes zu ermitteln. Das Maximum je Einlagerer beträgt 1.000.000 EUR.. Für darüber hinausgehende Beträge ist gesondert nachzufragen.
- 19.7. Entscheidet sich der Einlagerer bei Auftragserteilung nicht für eine der in der „Anmeldung zur Lagergutversicherung“ genannten Beträge, so ist AML berechtigt, diese nach pflichtgemäßem Ermessen zu schätzen, es sei denn, der Einlagerer verzichtet schriftlich auf die Eindeckung der Versicherung.
- 19.8. Es wird vermutet, dass die Mindestversicherungssumme von 10.000,- EUR gemäß „Anmeldung zur Lagergutversicherung“ angemessen ist. Der Abschluss der Lagerversicherung geschieht auf Kosten und für Rechnung des Auftraggebers.

## 20. Aufwendungen/Freistellungsanspruch

AML hat Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die diese den Umständen nach für erforderlich halten durfte.

Der Auftrag, ankommendes Gut in Empfang zu nehmen, ermächtigt AML, verpflichtet diese aber nicht, auf dem Gut ruhende Frachten, Wertnachnahmen, Zölle, Steuern und sonstige Abgaben sowie Spesen auszuliegen.

## 21. Verjährung

Die Verjährungsfrist für Entgelte sowie Aufwendungsersatzansprüche beträgt drei Jahre. (Abweichung von § 475 a HGB).

## 22. Erfüllungsort/Gerichtsstand/Rechtswahl

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz des Lagerhalters. Es gilt ausschließlich Deutsches Recht.

## 23. Ergänzende Bestimmungen

Der Einlagerer ist verpflichtet, wechselnde Anschriften und Geschäftssitzverlegungen unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Mitteilungen können stets an die letzte AML bekannt gegebene Anschrift des Einlagerers erfolgen. Teilt der Einlagerer Anschriftenwechsel nicht mit, gilt er als unverzüglich benachrichtigt, wenn die betreffende Nachricht von AML an die letzte bekannt Anschrift des Einlagerers erfolgte.

## 24. Folgende Dokumente sind Bestandteil der Vereinbarung

Merkblatt über die Qualitätsstandards

Aktuelle Preisliste über Einlagerungen mit Nebenleistungen

Anhang zur Eindeckung der Lagergutversicherung

## 25. Sonstiges

Sollte eine oder mehrere dieser Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Regelung tritt diejenige gesetzliche Bestimmung, die der unwirksamen am nächsten kommt.